

## **Geschäftsordnung des Sprecherrats**

### **§ 1 Funktion**

- Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Sprecherrates ist im Grundlagenpapier geregelt. Aus seiner Mitte wählt der Sprecherrat zu seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer von 2 Jahren einen Sprecher und seinen Stellvertreter.
- Bei Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit des Sprechers und/oder seines Stellvertreters ist eine Nachwahl erforderlich.

### **§ 2 Aufgaben**

- Der Sprecherrat vertritt das Bündnis in der Öffentlichkeit.
- Der Sprecherrat bereitet die Bündnis-Treffen inhaltlich und terminlich vor.
- Der Sprecherrat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Diese Arbeitsgruppen werden von mindestens einem Mitglied des Sprecherrates verantwortlich geleitet. Über die stattgefundenen Sitzungen der Arbeitsgruppen ist in der nächsten Sitzung des Sprecherrates eine kurze Berichterstattung zu geben.

### **§ 3 Aufnahme von Bündnismitgliedern**

- Über die Aufnahme von Bündnismitgliedern entscheidet der Sprecherrat mit einfacher Mehrheit. Ein zeitlich befristeter Gaststatus ist möglich.
- Die Aufnahme von Parteien ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Sitzungen**

- Die Sitzungen des Sprecherrates finden mindestens 4x/Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Sprecherrates weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Sitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.
- Der Sprecherrat legt die Termine für die turnusmäßigen Sitzungen des Sprecherrates jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
- Die Mitglieder des Sprecherrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme besteht die Möglichkeit einen namentlichen Stellvertreter zu benennen.

## **§ 5 Tagesordnung**

- Die Tagesordnung wird vom Sprecher in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter aufgestellt.
- Die Tagesordnung muss alle Anträge der Mitglieder des Sprecherrates enthalten, die bis 1 Woche vor der Sitzung beim Sprecher eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Sprecherrates 5 Tage vor dem Sitzungstermin – vorzugsweise per E-Mail – mitzuteilen.

## **§ 6 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit**

- Die Sitzungen des Sprecherrates sind nicht öffentlich.
- Der Sprecherrat kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

## **§ 7 Sitzungsleitung**

- Die Sitzungen werden rotierend von Mitgliedern des Sprecherrates geleitet.

## **§ 8 Beratungs- und Beschlussgegenstände**

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Mitglieder des Sprecherrates zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Sprecherrates zustimmt.
- Darüber hinaus können Beschlüsse im Umlaufverfahren – vorzugsweise per E-Mail – mit der zwingenden Voraussetzung, dass alle Mitglieder des Sprecherrates dem Beschluss zustimmen, erfolgen.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen des Sprecherrates anwesenden Mitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Die Form der Abstimmung erfolgt ausschließlich mündlich und nicht geheim.

## **§ 10 Niederschrift**

- Über Sitzungen des Sprecherrates ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Mitgliedern des Sprecherrates müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- Das Sitzungsprotokoll wird in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Mitglieder des Sprecherrates erstellt.
- Jedem Mitglied des Sprecherrates, den namentlichen Stellvertretern und dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls – vorzugsweise per E-Mail – zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des Sprecherrates innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung des Sprecherrates entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.